



Bundesministerium für Digitalisierung und
Wirtschaftsstandort
Stubenring 1
1011 Wien
E-Mail: post.pers6@bmdw.gv.at

Auskunft:
[Mag. Dr. Christian Berger](#)
T +43 5574 511 20118

Zahl: PrsG-462-27/BG-11
Bregenz, am [31.07.2018](#)

Betreff: Bundesgesetz über die Entwicklung und Weiterentwicklung des
Wirtschaftsstandortes Österreich (Standort-Entwicklungsgesetz - StEntG); Entwurf;
Stellungnahme
Bezug: [Schreiben vom 05. Juli 2018, GZ: BMDW-15.875/0091-Pers/6/2018](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf wird Stellung genommen wie folgt:

Vorab ist festzuhalten, dass Bestrebungen, die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes zu fördern, aus Sicht des Landes Vorarlberg grundsätzlich zu begrüßen sind. In diesem Sinne ist auch das Ziel des vorliegenden Gesetzesentwurfes an sich, Genehmigungsverfahren zu beschleunigen, nachvollziehbar und positiv zu bewerten, wobei anzumerken ist, dass in der Vergangenheit UVP-Genehmigungsverfahren in Vorarlberg in angemessener Zeit abgewickelt worden sind. Aus den im Folgenden näher dargelegten Gründen ist allerdings zu bezweifeln, dass mit dem vorliegenden Entwurf die angesprochenen Ziele tatsächlich erreicht werden können.

Es darf auch nicht übersehen werden, dass langwierige Verfahren nicht unbedingt ausschließlich durch die erstinstanzliche Behörde zu verantworten sind. Zum einen spiegelt die Verfahrensdauer sehr häufig die Komplexität von Großvorhaben wieder – und genau diese stehen im Zentrum des Entwurfs. Zum anderen ist zu bedenken, dass Verfahrensverzögerungen teilweise auch Folge mangelhafter – und damit aufwändig verbesserungsbedürftiger – Einreichunterlagen sind. Schließlich zeigt sich immer wieder, dass auch die Rechtsmittelverfahren sehr viel Zeit in Anspruch nehmen können.

Allgemeines:

Gegenstand des vorliegenden Gesetzes ist ein „*Verfahren zur Erlangung einer Bestätigung der Bundesregierung, dass standortrelevante Vorhaben im besonderen öffentlichen Interesse der*

Republik Österreich liegen, sowie daran anknüpfende verfahrensbeschleunigende Maßnahmen“ (§ 1). Die Standortrelevanz wird dabei daran geknüpft, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht gemäß §§ 3 und 3a UVP-G 2000 besteht (§ 2 Abs. 1). Damit enthält das Gesetz Sonderbestimmungen zum UVP-G 2000 (sowie zum AVG und zum VwGVG; vgl. dazu die Ausführungen auf S. 1 der Erläuterungen).

Bekanntermaßen geht das österreichische UVP-G 2000 auf die UVP-Richtlinie (RL 2011/92/EU bzw. auf die entsprechenden Vorläufer-Richtlinien) zurück, die in nationales Recht umzusetzen war. Wenn der vorliegende Entwurf – wie nachstehend im Detail aufgezeigt wird – abweichende (und zwar: erleichternde) Verfahrensregelungen zum Ablauf des UVP-Verfahrens und zu den Entscheidungskriterien trifft, dann wird damit der Anwendungsbereich der UVP-Richtlinie tangiert. Insofern ist der Hinweis in den Erläuterungen, wonach die vorgesehenen Regelungen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union fallen (vgl. dazu die Ausführungen in der vereinfachten wirkungsorientierten Folgenabschätzung), unzutreffend.

In diesem Zusammenhang ist auch zu erwähnen, dass die Erläuternden Bemerkungen selbst (S. 1) explizit Art. 2 Abs. 4 der UVP-Richtlinie nennen, auf die der vorliegende Entwurf (offenbar zumindest teilweise) gestützt wird. Dabei wird aber übersehen, dass die Anwendung dieser Bestimmung

- die Verwirklichung der Ziele der Richtlinie
- die Prüfung, ob eine andere Art der Prüfung angemessen ist, sowie
- eine Mitteilung an die Kommission über die Gewährung dieser Ausnahme

voraussetzt. Keine dieser Voraussetzungen scheint im vorliegenden Entwurf berücksichtigt bzw. umgesetzt.

Nachdem der vorliegende Entwurf nicht nur unmittelbar an der Genehmigung eines konkreten Vorhabens ansetzt, sondern Regelungsgegenstand – sozusagen auf einer darüber liegenden Entscheidungsebene – auch die strategische Entscheidung betreffend das öffentliche Interesse und die Standortrelevanz eines Vorhabens ist, stellt sich zudem die Frage, ob dadurch der Anwendungsbereich der Richtlinie 2001/42/EG (SUP-Richtlinie) tangiert wird. In den Erwägungsgründen zu dieser Richtlinie wird ausgeführt, dass für alle Pläne und Programme, mit denen ein Rahmen für die künftige Genehmigung von (in den Anhängen I und II der UVP-Richtlinie angeführten) Projekten vorgegeben wird, eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen ist. Auch wenn auf den ersten Blick das vorliegende Gesetz kein Plan bzw. Programm darstellt, so ist nicht von vornherein auszuschließen, dass derartige (strategische) Entscheidungen unter den Anwendungsbereich der SUP-Richtlinie fallen.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 2 Abs. 3:

Die Kriterien, anhand derer das besondere öffentliche Interesse an einem Vorhaben zu beurteilen ist, sind zu allgemein gefasst, sodass das Spektrum potentieller Projekte, die darunter fallen, kaum abschätzbar ist.

Zu §§ 7 bis 9:

Nach diesen Bestimmungen entscheidet die Bundesregierung über das Vorliegen des besonderen öffentlichen Interesses von standortrelevanten Vorhaben (für die in weiterer Folge die Verfahrenserleichterungen gelten) und macht diese mittels Verordnung kund.

Standortrelevantes Vorhaben im Sinne des Entwurfes ist ein Vorhaben, für das gemäß §§ 3 und 3a UVP-G 2000 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist und für das bei der dafür zuständigen Behörde bereits ein Genehmigungsantrag eingebracht wurde (§ 2 Abs. 1). Insofern sind die Bestimmungen des Gesetzes als Sonderbestimmungen zum UVP-Gesetz zu verstehen. Nach Art. 11 Abs. 1 Z. 7 B-VG fallen jedoch Angelegenheiten der Umweltverträglichkeitsprüfung für Vorhaben, bei denen mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist – von wenigen Ausnahmen abgesehen (Bundesstraßen und Eisenbahn-Hochleistungsstrecken) – in die Vollzugskompetenz des Landes. Die vorgesehene Zuständigkeit der Bundesregierung zur Entscheidung darüber, ob besondere öffentliche Interessen der Republik an einem standortrelevanten Vorhaben vorliegen (§ 7) sowie die Zuständigkeit der Bundesregierung zur Erlassung einer Verordnung über standortrelevante Vorhaben, für welche im Genehmigungsverfahren die Sonderbestimmungen dieses Entwurfes gelten (§ 9), ist mit diesen verfassungsgesetzlichen Vorgaben nicht in Einklang zu bringen.

Zu § 10 Abs. 1 Z. 4:

Nach dieser Regelung erlischt die Bestätigung des besonderen öffentlichen Interesses an einem Vorhaben, wenn *„eine grundlegende Adaptierung des standortrelevanten Vorhabens von Seiten des Projektwerbers vorgenommen wird und davon auszugehen ist, dass ein weiteres besonderes öffentliches Interesse der Republik Österreich nicht mehr vorliegt“*.

Während für die Erlangung der Bestätigung gemäß § 7 ein auf einer Empfehlung des Standortbeirats fußender Beschluss der Bundesregierung erforderlich ist, genügt somit für das Erlöschen der Bestätigung, dass lediglich davon „auszugehen“ ist, dieses Interesse liege nicht mehr vor. Wer darüber zu entscheiden hat sowie die zu berücksichtigenden Kriterien lässt der Entwurf jedoch völlig offen.

Zu § 10 Abs. 1 Z. 7:

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nicht in Rechtskraft erwachsen kann. Hier dürfte die Rechtskraft der Entscheidung gemeint sein.

Zu § 11 Abs. 1, 2 und 3:

Diese Regelung kann nur so verstanden werden, dass der Eintritt der ex lege Genehmigung selbst vor der mündlichen Verhandlung und vor dem Abschluss des Ermittlungsverfahrens möglich ist. Nachdem der Entwurf auch nicht voraussetzt, dass die Frist jedenfalls erst ab Vorliegen der vollständigen (d.h. nicht mehr verbesserungsbedürftigen) Einreichunterlagen zu laufen beginnt, wäre sogar denkbar, dass der Konsenswerber durch Verzögerung der Verbesserung seiner Unterlagen den Fristablauf abwartet und die automatische Genehmigung erwirken könnte.

Dies ist in mehrfacher Hinsicht unionsrechtswidrig, da die UVP-Richtlinie in puncto Ermittlungsverfahren und Entscheidungskriterien klare Vorgaben macht. So müssen Vorhaben, bei denen unter anderem aufgrund ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standortes mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist, einer Genehmigungspflicht unterworfen und einer Prüfung in Bezug auf ihre Auswirkungen auf die Umwelt (Umweltverträglichkeitsprüfung) unterzogen werden (Art. 2 Abs. 1). Ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, so hat der Projektträger einen UVP-Bericht mit näher genannten Inhalten zu erstellen und vorzulegen (Art. 5 Abs. 1). Darüber hinaus muss eine Öffentlichkeitsbeteiligung stattfinden (Art. 6 Abs. 2) und müssen – im Fall von möglichen grenzüberschreitenden Auswirkungen – Konsultationen mit dem betroffenen Staat aufgenommen werden (Art. 7). Die Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Konsultationen sind bei der Endentscheidung gebührend zu berücksichtigen (Art. 8). Gemäß Art. 8a hat die Entscheidung etwaige Umweltauflagen zu enthalten, die mit der Entscheidung verbunden sind, sowie eine Beschreibung der Aspekte des Projekts und/oder der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden, verhindert oder verringert und soweit möglich ausgeglichen werden sollen.

Nachdem anhand des vorliegenden Entwurfs nicht ausgeschlossen werden kann, dass die ex lege Genehmigung einsetzt, bevor die oben genannten Verfahrensschritte abgeschlossen sind, bestehen erhebliche unionsrechtliche Bedenken gegen diese Bestimmung.

Zu § 11 Abs. 4 und 5:

Vor dem Hintergrund der zu § 11 Abs. 1, 2 und 3 ausgeführten unionsrechtlichen Bedenken wäre ein Bescheid gemäß Abs. 4 mit erheblichen Rechtsunsicherheiten behaftet. Dies hat zur Folge, dass mit dem Gesetzesentwurf das angestrebte Ziel (Verfahrensbeschleunigung) nicht erreicht wird, sondern – ganz im Gegenteil – langwierige Rechtsmittelverfahren mit ungewissem Ausgang vorprogrammiert sind.

Im Übrigen ist völlig unklar, wie die Behörde – allenfalls vor Abschluss des Ermittlungsverfahrens (z.B. ausstehende Gutachten) – einen Genehmigungsbescheid erlassen und diesen substantiiert begründen kann und dabei die Ergebnisse ihrer Ermittlungen in ihre Entscheidung einfließen lassen soll (Abs. 5).

Zu § 11 Abs. 6:

Nebenbestimmungen sind in der Regel nur zulässig, wenn sie für die Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens erforderlich sind (*Hengstschläger/Leeb*, AVG², § 59 Rz. 31). Erfolgt, wie im vorliegenden Entwurf gemäß § 11 Abs. 3 Z. 3 vorgesehen, die Genehmigung durch Zeitablauf (und zwar offenbar ohne das Erfordernis von Nebenbestimmungen), so ist es geradezu denkunmöglich, dass die Behörde in einem anschließenden – auf einen reinen Formalakt reduzierten – Bescheid dennoch Nebenbestimmungen vorschreibt. Es entsteht der Eindruck, dass diese Regelung ohne Kenntnis der grundlegenden Prinzipien des Verwaltungsverfahrens konzipiert wurde.

Losgelöst davon kann die Formulierung, wonach Nebenbestimmungen nur vorgeschrieben werden können, wenn „wesentliche und nachhaltig nachteilige Auswirkungen des

standortrelevanten Vorhabens auf die Umwelt vermieden, eingeschränkt oder (...) ausgeglichen oder ersetzt werden“, nur als Einschränkung der Möglichkeit zur Vorschreibung von Nebenbestimmungen verstanden werden. Bedenkt man, dass die hier im Fokus stehenden Vorhaben auf Grund ihrer Standortrelevanz eine nicht unerhebliche Größe und damit auch Umweltrelevanz haben dürften, sind – im Vergleich zum UVP-G 2000 und den mit anzuwendenden Materiengesetzen – Zweifel über die sachliche Angemessenheit dieser Einschränkung angebracht.

Zu § 12 Abs. 2 und 3:

Nach Abs. 2 dieser Bestimmung ist gegen einen Bescheid, der nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erlassen wurde, eine Beschwerde nur zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Diese Einschränkung der Zulässigkeit von Beschwerden auf Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung steht nicht nur im Widerspruch zu Art. 130 Abs. 1 Z. 1 Bundes-Verfassungsgesetz (*„Die Verwaltungsgerichte erkennen über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit.“*), sondern auch zu Art. 47 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (*„Jede Person, deren durch das Recht der Union garantierte Rechte und Freiheiten verletzt worden sind, hat das Recht, nach Maßgabe der in diesem Artikel vorgesehenen Bedingungen bei einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen. ...“*). Die Regelung widerspricht aber auch – da kaum UVP-pflichtige Vorhaben denkbar sind, die keine civil rights betreffen – Art. 6 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (*„Jedermann hat Anspruch darauf, dass seine Sache in billiger Weise öffentlich und innerhalb einer angemessenen Frist gehört wird, und zwar von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht, das über zivilrechtliche Ansprüche ... zu entscheiden hat.“*).

Die weitere Einschränkung in Abs. 3, wonach eine öffentliche mündliche Verhandlung im Beschwerdeverfahren grundsätzlich nicht durchzuführen ist, widerspricht ebenfalls Art. 47 Abs. 2 GRC (*„... in einem fairen Verfahren, öffentlich...“*) und Art. 6 EMRK. Nur in besonders gelagerten Fällen (klarer Sachverhalt, klare Rechtsfrage, Geringfügigkeit der Strafe oder Verzicht) kann nach der Rechtsprechung des EGMR und VfGH von einer mündlichen Verhandlung überhaupt abgesehen werden.

Zur in Abs. 3 vorgesehenen Entscheidungsfrist von 3 Monaten für die Verwaltungsgerichte ist anzumerken, dass diese die derzeitige Realität zweitinstanzlicher Verfahren völlig außer Acht lässt. Wie aktuelle Beispiele belegen (z.B. UVP „Stadttunnel Feldkirch“), dauern Verfahren vor den Verwaltungsgerichten teilweise mehrere Jahre. Eine kürzere Entscheidungsfrist festzulegen, ohne gleichzeitig über die Ursachen zu reflektieren und bei diesen anzusetzen, ist weder nachvollziehbar, noch wird dies die tatsächliche Verfahrensdauer verkürzen.

Zu § 13:

Diese Regelung verkürzt – im Vergleich zum UVP-G 2000 – zentrale Verfahrensfristen, wie etwa die Frist für die Auflage der Einreichunterlagen, zur Geltendmachung von Einwendungen oder für das Wirksamwerden der Zustellfiktion bei Schriftstücken.

Bedenkt man, dass die hier gegenständlichen standortrelevanten Vorhaben voraussichtlich sehr umfangreich und komplex sind, muss die sachliche Angemessenheit der damit verbundenen Einschränkung von Nachbar- und sonstigen Betroffenenrechten in Zweifel gezogen werden.

Zusammenfassung:

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der vorliegende Entwurf vor allem auf Grund der aufgezeigten verfassungs- und unionsrechtlichen Unvereinbarkeiten sehr kritisch gesehen wird. Außerdem wird – nicht zuletzt angesichts der zu erwartenden Rechtsunsicherheiten – bezweifelt, dass mit den vorgeschlagenen Regelungen das intendierte Ziel einer deutlichen Verfahrensbeschleunigung erreicht werden kann. Es mag zutreffen, dass Genehmigungsverfahren im Bereich UVP in einzelnen Fällen überdurchschnittlich lang dauern; allerdings wird dieses Problem nicht durch die Schaffung eines zusätzlichen Verfahrensschrittes zur Erteilung der Bestätigung nach §§ 7 und 8 mit einer prognostizierten Dauer von bis zu sechs Monaten (!) gelöst. Dasselbe gilt für die Verankerung einer ex lege Genehmigung sowie von beliebig gewählten Entscheidungsfristen abseits der Verwaltungsrealität.

Freundliche Grüße


Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesstatthalter

Mag. Karlheinz Rüdissler

Nachrichtlich an:

1. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
2. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
3. Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz - Verfassungsdienst, Museumstraße 7, 1070 Wien, E-Mail: SEKTION.V@bmvrdj.gv.at
4. Herrn Bundesrat Edgar Mayer, Egelseestraße 83, 6800 Feldkirch, E-Mail: mac.ema@cable.vol.at
5. Herrn Bundesrat Dr Magnus Brunner, E-Mail: magnus.brunner@parlament.gv.at
6. Herrn Bundesrat Christoph Längle, Thomas Lirer Weg 32, 6840 Götzis, E-Mail: c.laengle@gmx.biz
7. Herrn Nationalrat Karlheinz Kopf, Rheinstraße 24, 6844 Altach, E-Mail: karlheinz.kopf@oevpklub.at
8. Herrn Nationalrat Ing. Reinhold Einwallner, Merbodgasse 106, 6900 Bregenz, E-Mail: reinhold.einwallner@parlament.gv.at
9. Herrn Nationalrat Norbert Sieber, Fluh 37, 6900 Bregenz, E-Mail: norbert.sieber@parlament.gv.at
10. Herrn Nationalrat Dr. Reinhard Eugen Bösch, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: reinhard.boesch@fpoe.at
11. Herrn Nationalrat Mag Gerald Loacker, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: gerald.loacker@parlament.gv.at
12. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt, E-Mail: post.lad@bgld.gv.at
13. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt, E-Mail: post.abt2v@ktn.gv.at
14. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, E-Mail: post.landnoe@noel.gv.at
15. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 4021 Linz, E-Mail: verfd.post@ooe.gv.at
16. Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg, E-Mail: landeslegistik@salzburg.gv.at
17. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus, 8011 Graz, E-Mail: post@stmk.gv.at
18. Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck, E-Mail: post@tirol.gv.at
19. Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien, E-Mail: post@md-r.wien.gv.at
20. Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: vst@vst.gv.at
21. Institut für Föderalismus, z. Hd. Herrn Dr. Peter Bußjäger, Adamgasse 17, 6020

- Innsbruck, E-Mail: institut@foederalismus.at
22. VP-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, E-Mail: landtagsklub@volkspartei.at
 23. SPÖ-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, E-Mail: gerhard.kilga@spoe.at
 24. Landtagsfraktion der Freiheitlichen, 6900 Bregenz, E-Mail: landtagsklub@vfreiheitliche.at
 25. Landtagsfraktion der Grünen, 6900 Bregenz, E-Mail: landtagsklub.vbg@gruene.at
 26. NEOS - Das Neue Österreich und Liberales Forum, E-Mail: sabine.scheffknecht@neos.eu
 27. Herrn Landeshauptmann, Mag. Markus Wallner, im Hause, E-Mail: markus.wallner@vorarlberg.at
 28. Frau Landesrätin, Dr. Barbara Schöbi-Fink, im Hause, E-Mail: barbara.schoebi-fink@vorarlberg.at
 29. Büro Landesrat Johannes Rauch (LRJR), Intern
 30. Abt. Verkehrsrecht (Ib), Intern
 31. Abt. Umwelt- und Klimaschutz (IVe), Intern
 32. Abt. Allgemeine Wirtschaftsangelegenheiten (VIa), Intern
 33. Abt. Wirtschaftsrecht (VIb), Intern
 34. Abt. Abfallwirtschaft (VIe), Intern
 35. Abt. Straßenbau (VIIb), Intern
 36. Bezirkshauptmannschaft Bregenz (BHBR), Intern
 37. Bezirkshauptmannschaft Dornbirn (BHDO), Intern
 38. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch (BHFK), Intern
 39. Bezirkshauptmannschaft Bludenz (BHBL), Intern
 40. Landesverwaltungsgericht (LVwG), Intern

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	<p>Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.</p> <p>Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://pruefung.signatur.rtr.at/ verfügbar.</p> <p>Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.</p>